

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Heikendorf (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 10 Abs. 1 – 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2021 folgende Satzung erlassen:

I.

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Heikendorf vom 22.11.2018 in der Fassung vom 13.02.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (2) Der gemeindliche Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird durch die Kurabgabe zu 40 v. H. gedeckt.

II.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Heikendorf, 30.09.2021

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister

gez. Peetz
Peetz